



## Vertragliche Grundlagen

## So viel wie nötig, so wenig wie möglich

Damit ein Geschäft reibungslos abgewickelt werden kann, vereinbaren Vertragspartner seit Jahrhunderten Bedingungen, welche die Sache im Sinne von aktuellen Gepflogenheiten beschreiben. Solche Regeln sind dazu da, Missverständnisse zu vermeiden. Gleichzeitig bieten sie den Parteien aber auch die nötige Rechtssicherheit, um überhaupt in einen Handel eintreten zu können. Klare Bedingungen und ein Gegenüber, welches sich daran hält, schaffen Vertrauen und legen die Basis für eine langjährige Partnerschaft. Diese Erkenntnis galt schon früher und sie gilt heute erst recht. Das Zusammenleben in einer fortgeschrittenen Gesellschaft unserer Zeit ist komplex und wird von zahlreichen Direktiven bestimmt. Dabei ist es eine Frage der Fairness, wie transparent die Bedingungen ausgewiesen werden. Und es ist eine Frage der Geisteshaltung, wie umfangreich man regelt.

Wir begegnen den Menschen in Freundschaft und pflegen partnerschaftliche Beziehungen zu unseren Kunden. So verdienen wir uns ihr Vertrauen und können uns im Gegenzug auf sie verlassen. Deshalb regeln wir zwar so viel wie nötig, aber der Einfachheit und Transparenz halber nur so wenig wie möglich. Woran wir uns beim Geschäften halten, das zeigen wir Ihnen gerne in diesen vertraglichen Grundlagen.



Daniel Schneiter  
Direktor



Stephan Bärtschi  
Stv. Direktor

## Vertragliche Grundlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	5
E-Banking	8
Maestro-Karte	12
Depot	14
Metallkonto	18
Nachttresor	19
Banklagernde Korrespondenz	20
Tresorfach	21
US-Personen	22

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der Spar- und Leihkasse Frutigen AG (nachfolgend «Bank» genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

### Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf. Der Kunde hat die konto- bzw. depotführende Geschäftsstelle der Bank unverzüglich schriftlich zu informieren, sollte sein Bevollmächtigter handlungsunfähig werden.

### Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder Dritter entstehen, ausser, wenn diese Handlungsunfähigkeit der Bank mitgeteilt worden ist und die Bank ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.

### Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden, welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern. Verletzt die Bank dabei die geschäftsübliche Sorgfalt, so trägt sie den dadurch verursachten Schaden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der Kunde bzw. die Bank seine/ihre jeweilige Sorgfaltspflicht verletzt hat, so trägt diejenige Partei den Schaden, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

### Mitteilungen

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über die aktuellen Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu Namen, Zustelladresse, Domizil, Nationalität etc. unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Adressnachforschung zu tragen. Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zuge stellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutz abweichend davon abgesandt worden sind.

### Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, Fax, E-Mail oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, aufgrund deren Sorgfaltspflichtverletzung der Schaden eingetreten ist. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Bank oder der Kunde ihre/seine Sorgfalt verletzt hat, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

### Technische Störungen und Betriebsausfälle

Bei technischen Störungen und Betriebsausfällen entstehen dem Kunden keine Ansprüche auf Schadenersatz der Bank, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

### Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank für den Zinsausfall. Besteht im Einzelfall die Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens, so muss der Kunde die Bank vorgängig schriftlich auf diese Gefahr aufmerksam machen. Unterlässt der Kunde dies, so trägt er den daraus resultierenden Schaden.

### Beanstandungen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder andere Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen. Werden die Mitteilungen der Bank an den Kunden auf dessen Geheiss banklagernd gehalten, so muss der Kunde seine Beanstandung innert der Zeitspanne vorbringen, welche bei Zustellung der Mitteilung durch die Post anwendbar wäre. Vom Kunden nicht rechtzeitig erfolgte Beanstandungen können dazu führen, dass er die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und als Folge davon nicht mehr den ganzen Schaden geltend machen kann, der ihm allenfalls aufgrund der Mangelhaftigkeit der beanstandeten Dokumente entstanden ist.

### Kontoführung

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissi-

onsätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Die Änderungen werden in geeigneter Form bekannt gemacht. Mit erfolgter Bekanntmachung steht dem Kunden bei fehlendem Einverständnis die Möglichkeit der Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig bzw. teilweise auszuführen sind.

### ***Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen***

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs und Wertschriftenverkehrs sowie anderer Transaktionen werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Kunden angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen bzw. Transaktionen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungs- und Wertschriftenverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror-, Geldwäscherei- und Steuerhinterziehungsbekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

### ***Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten***

Die Guthaben des Kunden, welche auf eine andere Währung als den Schweizer Franken lauten, werden in gleicher Währung bei Korrespondenzbanken im Ausland oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden. Kommt es im Lande der Währung zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage durch besagte behördliche Massnahme treffen sollten.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung wird ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt. Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben bzw. belastet, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen.

### ***Konditionen***

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen inklusive Beschränkungen von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen, Umrechnungskurse für fremde Währungen etc.) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Konditionen jederzeit ändern. Sie informiert darüber in ihren Kundenzonen und in Publikationen. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kündigen. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet. Die Bank ist ausserdem berechtigt, Negativzinsen einzuführen.

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, Bareinzahlungen oder -auszahlungen im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes zu begrenzen oder zu verweigern.

### ***Wechsel, Checks und ähnliche Papiere***

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Vorbehältlich groben Verschuldens der Bank trägt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren.

### ***Aufzeichnung von Videoüberwachung***

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass er im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) aus Sicherheitsgründen bzw. zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen überwacht werden könnte sowie dass die entsprechenden Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufbewahrt werden könnten.

### ***Pfand- und Verrechnungsrecht***

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

### ***Einhaltung von Gesetzen***

Der Kunde ist verpflichtet, die auf ihn anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und fiskalischen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten.

### ***Kündigung der Geschäftsbeziehungen***

Die Bank ist nach freiem Ermessen berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne Weiteres einfordern, es sei denn, es bestehen anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben auf ein Konto bzw. Depot, lautend auf den Namen des Kunden, bei einem anderen Finanzintermediär zu transferieren sind, so kann die Bank die Möglichkeit der Verfügung über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung auflösen und die hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen. Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

### ***Gleichstellung der Samstage und Feiertage***

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

### ***Auslagerung von Geschäftsbereichen***

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung, Handel, Research, Dienste und interne Revision) an andere Unternehmen in der Schweiz auslagern kann (Outsourcing). In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittanbietern (Dienstleistern) Kundendaten auf Systemen dieser Dienstleister gespeichert und verwaltet. Der Kunde entbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankgeheimnis.

### ***Anwendbares Recht und Gerichtsstand***

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der schweizerische Sitz oder die schweizerische Geschäftsstelle bzw. Zweigniederlassung der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

### ***Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen***

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von den Änderungen betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

# E-Banking

## Umfang der Dienstleistungen E-Banking

Zu den E-Banking-Dienstleistungen zählen insbesondere der Abruf von Informationen, namentlich betreffend Kontosaldi und verbuchte Transaktionen, sowie die Erteilung von Zahlungs-, Börsenaufträgen usw. über das Internet.

Der Umfang der jeweils verfügbaren E-Banking-Dienstleistungen wird durch die Bank festgelegt. Falls der Vertragspartner diesbezügliche Unterlagen von der Bank erhalten hat, ist deren Inhalt ergänzend gültig.

## Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank

### Technische Voraussetzungen

Der Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank erfolgt über das Internet. Hierzu benötigt der Vertragspartner die entsprechende Hard- und Software sowie eine spezielle Vereinbarung mit einem Provider, welcher den Zugang zum Internet herstellt.

Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für E-Banking erforderliche spezielle Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr, weder für den Netzbetreiber (Provider) noch für die zu E-Banking erforderliche Software.

### Legitimationsprüfung

Zum Schutz des Vertragspartners überprüft das Computersystem der Bank das Zugriffsrecht des Benutzers. Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank erhält, wer sich bei E-Banking durch Eingabe von mehrstufigen Sicherheitsmerkmalen (wie z.B. Identifikation, Passwort, Legitimationskennziffern, nachstehend Legitimationsmerkmale genannt) identifiziert hat.

Bei der Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen wird die Legitimation des Benutzers nicht anhand einer Unterschrift bzw. eines Ausweises geprüft; vielmehr erfolgt die Legitimationsprüfung aufgrund der Legitimationsmerkmale und mittels der eingesetzten technischen Hilfsmittel (Selbstlegitimation des Vertragspartners).

Jede sich anhand der E-Banking-Legitimationsmerkmale legitimierende Person, unabhängig von ihrem internen Rechtsverhältnis zum Vertragspartner und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten, darf seitens der Bank als korrekt legitimierte Person betrachtet werden. Sämtliche Handlungen, die aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind vom Vertragspartner zu verantworten.

## Besondere Bestimmungen

Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über Internet abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Vertragspartner oder der Bevollmächtigte in anderer Weise (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen gemäss diesen vertraglichen Grundlagen wird gesperrt, wenn der Vertragspartner die Legitimationsmerkmale dreimal falsch eingegeben hat.

Die Bank ist vom Vertragspartner beauftragt, die bei ihr über E-Banking eingehenden Aufträge auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemässe Legitimationsprüfung (vgl. «Legitimationsprüfung») erfolgt ist. Werden der Bank im Rahmen des E-Banking Aufträge erteilt, so ist sie berechtigt, einzelne Aufträge nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, falls für diese ein freies Guthaben oder eine werthaltige Sicherheit fehlt oder der Rahmen der verfügbaren Kreditlimiten überschritten ist.

Die Bank führt keine Aufträge aus und kommt keinen Instruktionen nach, falls diese vom Vertragspartner ausserhalb des E-Banking via E-Mail übermittelt werden.

Der Vertragspartner anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen Konti/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels E-Banking in Verbindung mit seinen Legitimationsmerkmalen oder denjenigen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Gleichzeitig gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Vertragspartner verfasst und autorisiert.

## Kosten, Entschädigung

Dem Vertragspartner stehen die allgemeinen Dienstleistungen der Bank im Rahmen des E-Banking bis auf Weiteres gratis zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Einführung und die Abänderung von Kosten für das E-Banking sowie Entgelt, Kosten, Gebühren usw. gemäss besonderen Vereinbarungen und Tarifen der Bank für mittels E-Banking beanspruchte Dienstleistungen (z.B. für Zahlungs- und Börsenaufträge).

Die Einführung oder die Änderung von Kosten wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

Die Bank gilt als ermächtigt, allfällige Kosten und Gebühren einem Konto des Vertragspartners zu belasten.

Für die Herstellung der Verbindung zum Computersystem der Bank hat der Vertragspartner die Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen und die Dritten für diese Dienste direkt

zu entschädigen. Hierzu gehören einerseits die Verbindungskosten der Telekommunikationsgesellschaft sowie andererseits die Kosten des Providers des Vertragspartners.

## Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei einer allfälligen Übergabe eines Passwortes durch die Bank dieses unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Bei dem einmal geänderten Passwort muss es sich um eine vom Vertragspartner bzw. vom Bevollmächtigten frei wählbare, der Bank nicht bekannte mehrstellige Zahlen- und/oder Buchstabenkombination handeln (gemäss den Instruktionen). Sie kann vom Vertragspartner bzw. vom Bevollmächtigten jederzeit abgeändert werden.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, alle Legitimationsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf ein allfälliges Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Vertragspartners gespeichert oder unbefugten Dritten offengelegt werden. Das Passwort darf überdies nicht aus naheliegenden, leicht ermittelbaren Daten (Geburtsdaten, Telefonnummern, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Besteht Anlass zu der Befürchtung, dass unbefugte Drittpersonen Kenntnis von Legitimationsmerkmalen des Vertragspartners oder von dessen Bevollmächtigten gewonnen haben, so sind diese unverzüglich zu wechseln und gegebenenfalls neue Legitimationsunterlagen bei der Bank anzufordern.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, für ihr eigenes Computersystem die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere ihr Computersystem angemessen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sowie gegen Computerviren zu schützen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle seine Bevollmächtigten diese Sorgfaltspflichten erfüllen.

Der Vertragspartner trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe und der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner Bevollmächtigten ergeben.

## Erfüllung durch die Bank

Die Bank hat richtig erfüllt, wenn sie nach systemgetreuer Prüfung gemäss «Legitimationsprüfung» den bei ihr eingehenden Abfragebegehren, Aufträgen oder Verfügungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung Folge leistet, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

Erfüllungsort für die E-Banking-Dienstleistungen ist das Rechenzentrum der Bank. Sämtliche E-Banking-Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die Bank die vom Vertrags-

partner elektronisch übermittelten Anweisungen ausgeführt hat und die allenfalls dem Vertragspartner zu übermittelnden Daten dem für den Transport der Daten über Internet zuständigen Dritten (d.h. der Telekommunikationsgesellschaft) übergeben worden sind.

Bis 12 Uhr mittags eines jeden Bankwerktaages am Ort des Rechenzentrums der Bank eingehende elektronische Anweisungen des Vertragspartners zur Vornahme von Transaktionen (ausgenommen Börsenaufträge) werden am gleichen Bankwerktag ausgeführt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende elektronische Anweisungen des Vertragspartners werden am nächsten Bankwerktag ausgeführt.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Übermittlung und die Verarbeitung der Börsenaufträge nicht direkt ohne Zeitverzögerung respektive rund um die Uhr erfolgen, sondern unter anderem von den Handelstagen/Handelszeiten der entsprechenden Börsenplätze und/oder von der Verarbeitungsstelle und/oder von lokalen Vorschriften und Gegebenheiten abhängig sind. Zeitverzögerte Aufträge können fehlerhaft sein, ohne dass dies dem Vertragspartner oder seinen Bevollmächtigten sofort angezeigt werden kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge und damit zusammenhängende Schäden, insbesondere durch Kursverluste, soweit die übliche Sorgfalt angewendet wurde.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass jedes Börsengeschäft mit spezifischen Risiken behaftet ist, die durch die Wahl der Anlage sowie das politische und wirtschaftliche Umfeld bestimmt werden. Das Risiko, durch ein Börsengeschäft Verluste zu erleiden, ist beträchtlich. Dies gilt namentlich für kurzfristige und spekulative Anlagen.

Der Vertragspartner bzw. seine Bevollmächtigten erklären, dass sie mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut sind, insbesondere deren Strukturen und die Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennen.

Der Vertragspartner trägt ausschliesslich die Verantwortung sowie die Folgen von Anlagerisiken, die aus der Titelwahl durch ihn oder seine Bevollmächtigten entstehen können.

Tätigen der Vertragspartner bzw. die Bevollmächtigten Börsengeschäfte, die den Rahmen der bei der Bank vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, und kommt der Vertragspartner seiner Pflicht, die erforderliche Deckung bereitzustellen, nicht innerhalb von 24 Stunden nach (gerechnet ab der Valuta des für die Zinsberechnung wesentlichen Bankwerktaages) oder kann der Vertragspartner nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Positionen ohne Weiteres auf Risiko des Vertragspartners glattzustellen.

Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass er alle im Zusammenhang mit dem E-Banking abzuwickelnden

Transaktionen selbst erfassen muss, und entbindet die Bank ausdrücklich von jeglicher Überwachungspflicht.

Elektronisch übermittelte Anfragen des Vertragspartners werden von der Bank mittels E-Banking während der ganzen Woche rund um die Uhr entgegengenommen und im Rahmen der E-Banking-Dienstleistungen beantwortet.

### **Besonderheiten beim Bankverkehr über das Internet und das öffentliche Funknetz**

Im Rahmen von E-Banking bei der Bank eingehende und von der Bank versandte Daten werden, mit Ausnahme von Angaben über Absender und Empfänger, von der Bank verschlüsselt, soweit dies die jeweils gültigen technischen Verfahren zulassen.

Die für die Verschlüsselung der Daten notwendige Software wird dem Vertragspartner durch die Bank jeweils automatisch auf dessen Computersystem geladen und gestartet. Dem Vertragspartner ist es untersagt, auf diese Software selbst zuzugreifen, insbesondere sie zu kopieren oder zu verändern.

Der Vertragspartner anerkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und dass der E-Banking-Verkehr zwischen dem Vertragspartner und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt sowohl für die bei der Bank eingehenden elektronischen Anweisungen des Vertragspartners als auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Vertragspartner. Die über das Internet zu übermittelnden Daten können das Gebiet der Schweiz in nicht voraussehbarer Weise verlassen, und zwar auch dann, wenn die Computersysteme von Absender und Empfänger in der Schweiz liegen. Da Absender und Empfänger im Rahmen des E-Banking nicht verschlüsselt werden, können die entsprechenden Angaben von unbefugten Dritten gelesen werden. Unbefugte Dritte können deshalb sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rückschlüsse auf eine Kundenbeziehung zwischen der Bank und dem Vertragspartner ziehen.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Benützung der E-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Vertragspartners, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Sollten der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten E-Banking vom Ausland aus in Anspruch nehmen, nehmen sie zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsverfahren geben könnte, gegen die sie unter Umständen verstossen.

### **Haftung der Bank**

Die Bank beachtet bei der Erbringung der E-Banking-Dienstleistungen und beim Betrieb ihres Rechenzentrums die üblichen Sorgfaltspflichten. Vorausssehbare Betriebsunterbrüche werden, wenn immer möglich, mittels News-Seite im Rahmen des E-Banking im Voraus angekündigt; Betriebsunterbrüche zu Wartungszwecken und zur Erweiterung oder Anpassung des Systems sowie Betriebsunterbrüche bei vermuteten oder festgestellten Gefährdungen der Betriebssicherheit bleiben ausdrücklich vorbehalten und lösen keinerlei Rechtsansprüche des Vertragspartners aus. Verarbeitungsunterbrüche werden in der kürzestmöglichen Frist behoben. Durch Verarbeitungsunterbrüche entstehen keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die verwendete Verschlüsselungssoftware; allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von E-Banking-Daten/Informationen. Insbesondere Informationen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) sind vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche E-Banking-Mitteilungen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot werde ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. Ferner sind Angaben über Devisen oder Notenkurse stets unverbindliche Informationen.

Der Vertragspartner anerkennt, dass der Transport von elektronischen Daten vom Vertragspartner bis zum Rechenzentrum der Bank und vom Rechenzentrum der Bank bis zum Vertragspartner nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt; dies ist vielmehr vom Vertragspartner selbst oder von den von ihm beigezogenen Dritten zu besorgen. Für die Bank verbindlich sind stets die auf dem Computersystem der Bank getätigten Transaktionen, wie sie in elektronischen Aufzeichnungen und allfälligen Computerausdrucken der Bank wiedergegeben sind. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen Dritter in die Datenübertragungseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

### **Sperre**

Der Vertragspartner kann seinen Zugang oder denjenigen seiner Bevollmächtigten zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank selbst sperren oder sperren lassen. Die Sperre kann während der üblichen Geschäftszeit bei der kontoführenden Geschäftsstelle der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten können den eigenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank mittels E-Banking selber sperren (dreimal falsch autorisieren).

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Vertragspartners und/oder seiner Bevollmächtigten ganz oder teilweise zu sperren, ohne Angabe von Gründen und ohne vorgängige Kündigung.

### **Elektronische Konto-/Depotdokumente**

Der Vertragspartner anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Sobald die elektronischen Konto-/Depotdokumente für den Vertragspartner bzw. für dessen Bevollmächtigte auf der E-Banking-Umgebung abrufbar sind, gelten sie als zugestellt. Hat der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigte die Konto-/Depotdokumente abgerufen, so sind diese mindestens während eines Monats verfügbar.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Konto-/Depotdokumente liegt allein beim Vertragspartner. Für allfällige Beanstandungen bezüglich der getätigten Transaktionen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, Konto-/Depotauszüge in Papierform zu beziehen. Dabei erklärt sich der Vertragspartner mit der jeweiligen Gebührenordnung der Bank einverstanden.

### **Vollmachtsbestimmungen**

Zur Ausübung seiner Befugnis werden jedem Bevollmächtigten persönliche Legitimationsunterlagen übergeben. Die Ermächtigung der Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme der E-Banking-Dienstleistungen der Bank gemäss «Umfang der Dienstleistungen E-Banking» gilt bis zu einem an die kontoführende Geschäftsstelle der Bank schriftlich gerichteten Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertragspartners nicht erlischt, sondern ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen bis zum schriftlichen Widerruf in Kraft bleibt.

Die Streichung des Zeichnungsrechts des Bevollmächtigten auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Vertragspartners hat automatisch die Aufhebung von dessen Ermächtigung zur Benützung von E-Banking zur Folge.

Die Bank ist beauftragt, die bei ihr mittels E-Banking mit den Legitimationsmerkmalen des Bevollmächtigten eingehenden Aufträge zulasten des Vertragspartners auszuführen sowie dessen Instruktionen und Mitteilungen nachzukom-

men, falls die systemgemässe Prüfung gemäss «Legitimationsprüfung» erfolgt ist.

### **Änderung der Vertragsbedingungen**

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Eine solche wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

### **Kündigung**

Die Kündigung von E-Banking-Dienstleistungen kann seitens des Vertragspartners und seitens der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Mitteilung der Kündigung ist mündlich oder schriftlich vorzunehmen und hat die sofortige Sperrung des Zugangs zur Folge.

### **Vorbehalt weiterer Bestimmungen**

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung von Internet oder den Bankverkehr über Internet regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für den vorliegenden Anschluss an das E-Banking der Bank.

# Maestro-Karte

## Allgemeine Bestimmungen

### Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. «Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte»);
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. «Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte»);
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. «Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank»).

### Kontobeziehung

Die Maestro-Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

### Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Maestro-Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

### Eigentum

Die Maestro-Karte bleibt Eigentum der Bank.

### Gebühr

Für die Ausgabe der Maestro-Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Maestro-Karte ausgestellt ist.

### Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

#### Unterzeichnung

Bei Erhalt der Maestro-Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

#### Aufbewahrung

Die Maestro-Karte und die Maestro-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

#### Geheimhaltung der Maestro-PIN

Die Maestro-PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die Maestro-PIN weder auf der Maestro-Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

#### Änderung der Maestro-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte Maestro-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie

Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

### Weitergabe der Maestro-Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Maestro-Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonstwie zugänglich machen.

### Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Maestro-Karte oder der Maestro-PIN sowie bei Verbleiben der Maestro-Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. «Legitimation, Belastung und Risikotragung» und «Sperrung»).

### Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

### Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

### Deckungspflicht

Die Maestro-Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

### Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Maestro-Karte (vgl. «Einsatzarten (Funktionen)») auf dem Konto zu belasten (vgl. «Legitimation, Belastung und Risikotragung» und «Sperrung»). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

### Umgang mit Kundendaten

Die Bank ist berechtigt, sämtliche für die Prüfung sowie die Ausstellung erforderlichen Auskünfte bei den entsprechenden Stellen und der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) einzuholen, sowie der ZEK im Falle von gesperrten Karten bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung zu erstatten. Ferner ist die Bank ermächtigt, Kundendaten an Dritte weiterzuleiten, welche zur Produktion der Maestro-Karte benötigt werden.

### Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Maestro-Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen

Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.

### Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss «Kartenberechtigte». Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Maestro-Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Maestro-Karte zurückzuführen sind.

### Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Maestro-Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

## Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

### Bargeldbezugsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Maestro-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### Zahlungsfunktion

Die Maestro-Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Maestro-PIN, mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges oder durch blosser Verwendung der Karte (z.B. in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Maestro-Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Maestro-Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Maestro-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Maestro-Karten ausgestellt, so erhält jede Maestro-Karte je eine eigene Maestro-PIN.

### Änderung der Maestro-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige Maestro-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Maestro-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig

oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Maestro-Karte zu erhöhen, darf die gewählte Maestro-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen noch auf der Maestro-Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden (vgl. «Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten»).

### Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Maestro-Karte und Eintippen der dazu passenden Maestro-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Maestro-Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Maestro-Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

### Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss «Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten») und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Maestro-Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge von Fälschung oder Verfälschung der Maestro-Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

### Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Maestro-Karte in ihrer Bargeldbezugs- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

### Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Maestro-Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

### Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

**Sperrung**

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Maestro-Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Maestro-Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, er den Verlust der Maestro-Karte und/oder der Maestro-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Maestro-Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Maestro-Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit mündlichem oder schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

# Depot

**Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen gelten für die Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung von Werten und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt), insbesondere auch, wenn diese in Form von Bucheffekten geführt werden, gemäss den nachstehenden Bedingungen.

**Entgegennahme von Depotwerten**

Die Bank übernimmt Depotwerte von ihren Kunden je nach Eignung zur Verwahrung, Verbuchung sowie Verwaltung im Depot.

In der Regel werden im Depot entgegengenommen, insbesondere:

- Wertpapiere aller Art zur Verwahrung und Verwaltung;
- Bucheffekten zur Verbuchung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen und andere nicht in Wertpapierform verbrieft Rechte (Wertrechte) zur Verbuchung und Verwaltung;
- Dokumente.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen.

**Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank**

Wird die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so regeln sich diese ausschliesslich nach den hierfür mit der Bank vereinbarten Bestimmungen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. In diesem Fall führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

**Sorgfaltspflicht der Bank**

Die Bank verwahrt die Depotwerte und Bucheffekten mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen Vermögenswerte. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte und Bucheffekten bei einer Hinterlegungsstelle bzw. Verwahrungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen.

**Mehrzahl von Kunden**

Lautet ein Depot auf mehrere Kunden, so können diese, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung, nur gemeinsam über die Depotwerte verfügen. Für Ansprüche der Bank haften die Kunden solidarisch.

**Dauer der Hinterlegung**

Die Dauer der Hinterlegung ist in der Regel unbestimmt. Diese hört mit dem Tod, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Kunden nicht auf. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen.

Die Bank kann jederzeit die Rücknahme der Depotwerte verlangen. Der Kunde trägt die Transportkosten, welche infolge Rücknahme von Depotwerten anfallen.

**Depot- bzw. Vermögensausweise**

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel auf Jahresende, Belege über die Ein- und Ausgänge auf seinem Depot und seinem Effektenkonto. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter die Bestimmungen «Depot» fallende Werte enthalten. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben und somit der Bewertung sowie für weitere Informationen im Zusammenhang mit den eingebuchten Werten.

Depotausweise gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar. Die Auslieferung von Depotwerten aus dem Depot muss durch die Unterschrift des Empfängers auf dem entsprechenden Empfangsschein bestätigt werden.

**Transportversicherung**

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.

**Depotgebühren**

Die Depotgebühr berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif der Bank. Sie gilt als Entschädigung der Bank. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife für die Depot-/Effektenkontoführung jederzeit zu ändern. Sie informiert den Kunden über solche Änderungen in geeigneter Weise. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung umgehend schriftlich zu kündigen.

Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

**Gutschriften und Belastungen**

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwahrungsstellen separat zu belasten bzw. Gutschriften dort vorzunehmen. Nötigenfalls erfolgt eine Konvertierung in die Währung, in welcher das entsprechende Konto geführt wird.

**Wertschriftenverkehr**

Bei Wertschriften- und Bucheffektentransaktionen können Daten über Auftraggeber und Empfänger ins Ausland gelangen und dort verarbeitet und gespeichert werden. Die entsprechenden Systeme unterstehen strengen Datensicherheitsstandards, nicht jedoch dem schweizerischen Datenschutz bzw. Bankkundengeheimnis. Für weitere Informationen sind die Mitteilungen der Schweizerischen Bankier-

vereinigung zu konsultieren. Siehe hierzu Hinweise auf [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org).

**Verantwortung für Anlageentscheide**

Wird die Bank vom Kunden nicht mit der Verwaltung der Vermögenswerte im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrages betraut, so trifft der Kunde alle Entscheide zur Anlage seiner Vermögenswerte allein und in voller Eigenverantwortung.

Die Bank kann den Kunden bei seiner Anlagetätigkeit beratend unterstützen, indem sie ihm Research- und andere Informationen zustellt und ihm Auskünfte über Anlagemöglichkeiten, Märkte, Unternehmen, Kurse, Währungen etc. erteilt sowie konkrete Anlageempfehlungen abgibt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, welche sie als vertrauenswürdig erachtet. Allgemeine Anlageempfehlungen richten sich an einen grösseren Kreis von Adressaten und können die individuelle Situation des Kunden bzw. eine auf ihn zugeschnittene Angemessenheit bzw. Geeignetheit nicht berücksichtigen. In direktem Kundenkontakt abgegebene Anlageempfehlungen und Angebote erfolgen auf Basis der Angaben, welche der Kunde der Bank zugänglich gemacht hat. Ändern sich die persönlichen Verhältnisse des Kunden, teilt der Kunde dies der Bank mit. Die Bank erbringt allfällige Beratungen im Sinne einer Momentaufnahme; ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine dauerhafte Verwaltung des Kundenvermögens ist damit nicht verbunden.

Der Kunde anerkennt, dass keine Haftung der Bank im Zusammenhang mit Beratung, Anlageempfehlungen und Angeboten besteht, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen. Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich insbesondere nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen trifft, es sei denn, der Bank werde ein grobes Verschulden nachgewiesen.

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag betreffend Anlage seiner Vermögenswerte, ohne die Beratung der Bank in Anspruch zu nehmen, so trifft die Bank über die zu Beginn der Kundenbeziehung erfolgte Risikoinformation (insbesondere durch Abgabe der Broschüre «Besondere Risiken im Effektenhandel») hinaus keine Pflicht, diesen Auftrag zu prüfen und dem Kontoinhaber gegebenenfalls von der vorgesehenen Anlage abzuraten.

Die Überwachung der Anlagen in den Konti/Depots des Kunden wird beim Fehlen eines der Bank erteilten Verwaltungsauftrages durch den Kunden selbst vorgenommen. Die Bank ist auch bei erfolgter Beratung nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen und den Kunden auf allfällige Gefahren und negative Entwicklungen hinzuweisen. Insbesondere ist die Bank beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen



zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen Situationen.

### *Bucheffekten*

#### **Begriff**

Bucheffekten sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte (z.B. Obligationen oder Aktien) gegenüber dem Emittenten, welche dem Effektenkonto des Kunden gutgeschrieben sind und über welche der Kunde nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Bucheffekten (BEG) verfügen kann.

#### **Entstehung**

Bucheffekten entstehen automatisch mit der Hinterlegung von Wertpapieren oder Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle sowie mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten. Ab ihrer Entstehung und bis zu ihrem Untergang sind Rechte an Bucheffekten durch das BEG geregelt. Allfällige Abklärungskosten, um zu bestimmen, ob ausländische Underlyings als Bucheffekten verbucht werden können, gehen zulasten des Kunden.

#### **Wertrechte**

Die Bank ist berechtigt, eine Drittverwahrungsstelle mit der Führung des jeweiligen Hauptregisters zu beauftragen. Das Gleiche gilt für das Wertrechtbuch, wenn die Bank als Emittentin auftritt.

#### **Drittverwahrung im Ausland**

Falls die Drittverwahrung im Ausland erfolgt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht bzw. Usanzen zur Anwendung kommen. In diesem Fall erwirbt der Kunde mit der Gutschrift auf sein Effektenkonto aber auf jeden Fall Rechte entsprechend den Rechten, welche die Bank von der Drittverwahrungsstelle erhält.

Der Bank steht das alleinige Recht zu, eine oder mehrere ausgewählte Drittverwahrungsstellen im Ausland für die Verwahrung der Bucheffekten zu bezeichnen.

#### **Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Bank**

Die Bank ist befugt, dem/den Effektenkonto/-konten gutgeschriebene Bucheffekten zurückzubehalten und zu verwerten, sofern sie eine fällige Forderung gegenüber dem Kunden hat und diese aus der Verwahrung von Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Bank für ihren Erwerb herrührt.

Alle der Bank eingeräumten speziellen und generellen Pfand- und Verrechnungsrechte bleiben vorbehalten; sie erstrecken sich auch auf die dem Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten.

#### **Sammelkonten**

Die Bank kann ihre Kundenbestände an Bucheffekten von einer (zentralen) Drittverwahrungsstelle in Sammelkonten

verwahren lassen. Dabei darf die Bank auch ihre eigenen Bucheffekten in denselben Sammelkonten verbuchen lassen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, eine gesonderte Verwahrung seiner Bucheffekten zu verlangen, solange diese als Bucheffekten auf seinen Effektenkonten verbucht sind.

#### **Rechtsverfolgung von Kundenansprüchen**

Es erfolgt keine Rechtsverfolgung von Ansprüchen des Kunden durch die Bank, insbesondere im Falle von Schadenersatzansprüchen gegen Drittverwahrungsstellen. Bei Liquidation einer Drittverwahrungsstelle, bei welcher Bucheffekten des Kunden verbucht sind, macht die Bank bei dieser einzig die Absonderung geltend.

#### **Weisungen des Kunden**

Die Bank hat keine Pflicht, den Rechtsgrund einer Weisung des Kunden in Zusammenhang mit Bucheffektentransaktionen zu überprüfen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Einschränkungen der Verfügbarkeit von Bucheffekten.

#### **Börsenkotierte Namenaktien**

Kauft die Bank auf Rechnung des Kunden börsenkotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zu Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer das Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Kunde unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

#### **Internationale Rechtswahl**

Bucheffekten werden auf der internationalen Ebene zu den intermediär verwahrten Wertpapieren gezählt. Schweizerisches Recht ist exklusiv auf alle Belange (inkl. Fragen im Geltungsbereich des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an intermediär verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung) der bei der Bank intermediär verwahrten Wertpapiere anwendbar.

### *Besondere Bestimmungen*

#### **Depots in der Schweiz**

Die Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und andere Werte im Depot ganz oder teilweise in Sammeldepots zu legen, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen.

Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter die Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine

gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

#### **Valoren im Ausland**

Wertschriften und andere Werte, welche hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, werden grundsätzlich an den jeweiligen Handelsplätzen aufbewahrt. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung werden im Ausland deponierte Werte nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Hinterlegungsstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf Gefahr sowie auf Kosten des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet.

#### **Verwaltungsdienstleistungen**

Auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungsdienstleistungen für Wertschriften und Bucheffekten aus, inbegriffen das Inkasso von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und die Amortisation von Wertschriften sowie der Bezug neuer Couponbogen und der Austausch von Wertpapierurkunden. Die Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung. Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die Bank auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten; ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens am Vortag der letzten Börsennotierung der Rechte, oder im Falle von unkotierten oder ausländischen Wertschriften bzw. Bucheffekten innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist die Bank ermächtigt, solche Rechte bestens zu veräussern.

#### **Entschädigungen**

Die Bank kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anlageprodukten von Dritten Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Entschädigungen und andere Leistungen (insgesamt nachfolgend «Entschädigungen» genannt) erhalten. Die Entschädigungen entgelten Dienstleistungen, welche die Bank für Dritte auf Grundlage selbstständiger Verträge erbringt, und kommen der Bank nicht in Erfüllung von Auftragsverhältnissen mit dem Kunden zu. Anspruchsberechtigt an den Entschädigungen ist daher allein die Bank. Die Bank trägt potenziellen Konflikten mit Kundeninteressen bei der Vereinnahmung der Entschädigungen durch Anwendung einer entsprechenden Policy (entsprechender Weisungen und organisatorischer Massnahmen) Rechnung. Die Entschädigungen werden in der Regel in Prozent des Anlagevolumens berechnet. Die Bank teilt die Bandbreiten und Berechnungsparameter der Entschädigungen pro Produktkategorie dem Kunden in geeigneter Form mit. Sollte die Bank Entschädigungen oder andere Vergütungen erhalten, die ohne entsprechende Abrede einer gesetzlichen Herausgabepflicht gegenüber dem Kunden unterliegen könnten, verzichtet der Kunde auf eine diesbezügliche Ablieferung.

Die Bank kann ebenso entschädigungsfreie Anlageprodukte vertreiben bzw. ihren Kunden anbieten. Sie behält sich allerdings das Recht vor, eine solche Möglichkeit jederzeit und ohne Vorankündigung einzuschränken oder aufzuheben.

#### **Unverurkundete Wertrechte**

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt:

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und von ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Bei Titeln mit aufgehobenem Titeldruck entfällt der Anspruch auf Druck und Auslieferung vollständig.

#### **Handeln der Bank auf eigene Rechnung**

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

### *Treuhänderische Übernahme von Depotwerten*

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

### *Melde- und Offenlegungspflichten*

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden selbst verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf allfällige Meldepflichten hinzuweisen.

### *Änderungen*

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Depotbestimmungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Mit der Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen umgehend zu kündigen.

## Metallkonto

### Zweck

Die Bank führt auf Wunsch des Kunden Kapitalanlagen in Edelmetallen auf Kontobasis (Metallkonto). Diese stellen somit keine Depotwerte dar. Der Kunde besitzt in der Höhe seines Guthabens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichtseinheiten bzw. Stückzahlen vorschreiben und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erheben.

### Zinsen/Überziehungen

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Überziehungen sind nicht zulässig.

### Auftragsausführung

Aufträge zum Kauf und zum Verkauf von Edelmetallen erledigt die Bank als Selbstkontrahent. Die Transaktionen werden jeweils zum geltenden Marktpreis in Kilo oder Unzen dem Metallkonto verrechnet. Die Metallbestände werden dem Kunden periodisch in einem Verzeichnis ausgewiesen und bewertet.

### Haftungsbeschränkung

Die Bank haftet für die ordnungsgemässe Erledigung der ihr übertragenen Aufträge. Sie übernimmt hingegen keine Haftung für die zeit- und preisgerechte Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen und/oder Stop-Loss-Orders.

### Lieferanspruch

Der Kunde besitzt in der Höhe seines Metallkontoguthabens einen Lieferanspruch auf die entsprechende Edelmetallmenge. Die Bank verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die auf seinem Konto ausgewiesene Metallmenge am Schalter der kontoführenden Geschäftsstelle auszuhändigen. Diese Verpflichtung kann jedoch nur insofern aufrechterhalten werden, als auch Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Die Auslieferung der Barren an einem anderen Ort erfolgt, wenn dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Gesetzen in Einklang steht, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Falle von Krieg, Notstand oder Transferbeschränkungen für Edelmetalle behält sich die Bank das Recht vor, die Auslieferung an dem Ort und in einer Weise vorzunehmen, wie ihr dies als zweckmässig erscheint.

### Auslieferungsbestimmungen

Die Auslieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität. Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine

Anzahl vertretbarer Einheiten (bspw. 1-kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Minimalfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Das Fein- oder Bruttogewicht von Barren oder die Anzahl an Münzen wird dem Metallkonto belastet. Ergibt sich dabei zugunsten oder zulasten des Kunden ein Restanspruch, erfolgt der Ausgleich grundsätzlich zum Tageskurs, der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gilt. Bezüge sind der Bank aus organisatorischen Gründen frühzeitig bekannt zu geben.

### Gesetzliche Auflagen

Die Auslieferung der Barren unterliegt den jeweils am Bezugsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen in der Schweiz gelangen alle einschlägigen, jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften, zur Anwendung. Diese und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren usw. im In- und Ausland gehen zulasten des Kunden.

### Änderungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

## Nachttresor

Die Bank stellt ihre Nachttresoranlage zwecks Übergabe von Vermögenswerten zur Gutschrift auf das Kundenkonto zu den nachstehenden Bedingungen zur Benützung zur Verfügung:

### Safebags und Schlüssel

Die Bank übergibt dem Kunden verschliessbare Safebags sowie einen Schlüssel zur Einwurfföffnung der Nachttresoranlage.

Der Schlüssel bleibt Eigentum der Bank. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu erhalten. Der Kunde darf keine Ersatzschlüssel anfertigen; bei Bedarf hat sich der Kunde an die Bank zu wenden.

Der Verlust eines Schlüssels ist der Bank unverzüglich zu melden. Die durch Verlust des Schlüssels der Bank verursachten Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Bank ist ermächtigt, die Kosten einem Konto des Kunden bei der Bank zu belasten.

### Benützung des Nachttresors

Der Nachttresor dient ausschliesslich der Einlieferung von Banknoten und Münzen in Schweizer Franken, Banknoten in Fremdwährungen, Checks und von Zahlungsaufträgen. Die Einlieferung darf nur mittels der von der Bank ausgegebenen Safebags erfolgen.

Das Einlieferungsbordereau mit den Details der Einlieferung, namentlich mit Name des Einlieferers, Inhalt des Safebags und Datum der Einlieferung, ist vom Kunden in den Safebag zu legen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kunden auf dem Einlieferungsbordereau oder auf einem separaten Formular weitere Informationen, insbesondere zum wirtschaftlich Berechtigten, zu verlangen.

Nach Einwurf des Safebags ist die Einwurfföffnung des Nachttresors zu schliessen. Der Kunde erklärt hiermit, über die Benützung der Nachttresoranlage unterrichtet zu sein, und verpflichtet sich, generelle oder individuelle Weisungen der Bank administrativer oder technischer Art zur Benützung der Nachttresoranlage zu befolgen. Störungen im Betrieb der Nachttresoranlage sind der Bank umgehend zu melden.

Das Entgelt für die Benützung des Nachttresors richtet sich nach den Konditionen der Bank. Bis auf Weiteres stellt die Bank die Nachttresoranlage dem Kunden kostenlos zur Verfügung. Die Bank ist berechtigt, das Entgelt für künftige Benützungsperioden jederzeit den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden dem Kunden mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Die Bank ist ermächtigt, das Entgelt einem Konto des Kunden bei der Bank zu belasten.

### Gutschrift

Der vom Kunden deklarierte Inhalt eines eingeworfenen Safebags gilt der Bank erst dann als zugegangen, wenn sie den Nachttresor geleert und den Inhalt des Safebags überprüft hat und wenn der Inhalt des Safebags mit dem beigelegten Einlieferungsbordereau übereinstimmt.

Nach erfolgtem Zugang wird dem Kunden der vorgefundene Inhalt des Safebags auf dem Konto gutgeschrieben, wobei die Gutschrift von Checks erst erfolgt, wenn die Bank über die erforderliche Deckung verfügt. Über allfällige Differenzen zwischen Prüfungsergebnis und Einlieferungsbordereau wird der Kunde sofort in Kenntnis gesetzt.

Bei Fremdwährungen wird der aktuelle Noten-Ankaufskurs des jeweiligen Bankwerktages zur Umrechnung in Schweizer Franken angewendet.

### Haftung

Die Bank übernimmt die Verantwortung für die Verwahrung der in den Nachttresor ordnungsgemäss eingeworfenen Safebags und von deren Inhalt.

Die Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Nachttresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen nicht benutzt werden kann.

Der Kunde haftet für jeden Schaden, den er durch vertragswidrige, missbräuchliche oder unsachgemässe Benützung des Nachttresors oder durch Verlust oder Beschädigung der in seinem Besitz befindlichen Schlüssel verursacht.

### Kündigung

Die Benützung des Nachttresors kann vom Kunden und von der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Bei der Aufhebung sind die dem Kunden leihweise abgegebenen Gegenstände sofort und ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.

Erfolgt die Rückgabe nicht oder nicht rechtzeitig, so kann die Bank auf Kosten des Kunden andere Schlüssel zur Einwurfföffnung des Nachttresors herstellen lassen.

# Banklagernde Korrespondenz

## Gegenstand

Der Kunde beauftragt die Bank, sämtliche Briefe, Abrechnungen, Auszüge und sonstigen Sendungen einschliesslich allfälliger Korrespondenz von Dritten bei ihr zurückzubehalten, bis der Kunde sie gegen Quittung abholt oder die Bank sie ihm auf mündliches oder schriftliches Verlangen, unter Verrechnung einer zusätzlichen Gebühr, an die bei der Bank erfasste Adresse zustellt.

## Aushändigung der banklagernden Post

Der Kunde verpflichtet sich, mindestens einmal pro Kalenderjahr seine banklagernde Post persönlich abzuholen oder eine Postzustellung an seine eigene bzw. eine andere von ihm der Bank mitgeteilte Adresse in Auftrag zu geben. Hierzu werden auch die vom Kunden bevollmächtigten Personen ermächtigt.

Die Bank ist in nachfolgenden Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden unaufgefordert die banklagernde Post per Einschreiben an seine Domiziladresse oder an die zusätzliche Versandadresse zuzustellen oder ihn auf andere Weise zu kontaktieren:

- wenn der Kunde binnen eines Kalenderjahres weder seine banklagernde Post abgeholt noch eine Postzustellung in Auftrag gegeben hat;
- wenn es geltende Gesetze und Vorschriften oder sonstige Umstände erfordern, den Kunden zu informieren oder ihm Dokumente zuzustellen;
- wenn die internen Richtlinien der Bank es erfordern, den Kunden zu kontaktieren;
- in weiteren dringenden Fällen.

## Einhaltung steuerlicher Bestimmungen

Der Kunde bestätigt, dass weder er noch der wirtschaftlich Berechtigte die Dienstleistung «banklagernde Post» zur Umgehung geltender rechtlicher und steuerlicher Melde- und Zahlungspflichten nutzen wird.

## Zeitpunkt des Erhalts

Die zurückbehaltene Korrespondenz gilt als ordnungsgemäss zugestellt und entfaltet die gleiche rechtliche Wirkung, wie wenn sie per Post an den Kunden gesandt worden wäre. Ohne anderslautenden Vermerk gilt die Korrespondenz der Bank als an jenem Tag zugestellt, mit welchem sie datiert ist, und ein Dokument des Kunden bzw. Dritter als an jenem Tag, an welchem es in der Bank eingetroffen ist.

## Adressänderung

Adressänderungen hat der Kunde der Bank unverzüglich mitzuteilen. Post der Bank gilt als ordnungsgemäss zuge-

stellt, wenn sie an die zuletzt vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt wurde.

## Haftung der Bank

Der Kunde anerkennt, dass die Nutzung der Dienstleistung «banklagernde Post» die Kenntnisnahme des Inhalts verzögern kann und dass er aufgrund solcher Verzögerungen Verluste oder andere Nachteile erleiden kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Folgen, welche mit dem Zurückbehalten der Korrespondenz verbunden sind. Schäden, welche aus dem oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstehen, trägt der Kunde.

## Dauer der Aufbewahrung

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt fünf Jahre nach Ausfertigung des Bankdokuments oder nach Eingang des Dokuments bei der Bank. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bank ohne Weiteres berechtigt, zurückbehaltene Korrespondenz, einschliesslich Schriftstücken Dritter, zu vernichten.

## Aufbewahrungsgebühr

Für die Zurückhaltung der Korrespondenz erhebt die Bank eine jährliche Gebühr. Sie ist berechtigt, sämtliche Gebühren den Konti des Kunden bei der Bank zu belasten.

## Beendigung

Der vorliegende Auftrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich gekündigt werden. Im Falle der Kündigung muss der Kunde der Bank schriftlich mitteilen, wohin die banklagernde Post zugestellt oder ob sie vernichtet werden muss.

# Tresorfach

## Persönliche Erscheinungspflicht

Zur Eröffnung eines Schrankfaches muss der Kunde grundsätzlich persönlich bei der Bank erscheinen.

## Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus gemäss dem zu jenem Zeitpunkt massgebenden Tarif zu entrichten. Wenn der Vertrag für unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, ist der Mietzins für ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Die Bank ist berechtigt, die Miete für künftige Mietperioden jederzeit anzupassen.

## Mietdauer und Auflösung

Schrankfächer werden entweder für eine unbefristete oder für eine befristete Zeit vermietet. Unbefristete Mietverhältnisse können auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die entsprechende schriftliche Mitteilung muss jedoch einen Monat vorher im Besitze der Bank sein. Die Bank selbst kann zu jeder Zeit ohne Grundangabe, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, das Mietverhältnis mit eingeschriebenem Brief an die letzte ihr mitgeteilte bekannte Adresse des Kunden auflösen. In diesem Fall kann der Kunde eine Rückzahlung des bereits geleisteten Mietzinses pro rata temporis verlangen.

## Aufbewahrungsgegenstände

Die Schrankfächer dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertgegenständen wie Wertpapieren, Dokumenten, Juwelen, Geld, Edelmetallen und Edelmetallen, Gold- und Silberwaren verwendet werden. Jede andere Verwendung ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände im Schrankfach aufzubewahren, und haftet für jeden Verlust oder jede Beschädigung, welche durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen.

## Zugang

Jedes Schrankfach steht unter dem Doppelverschluss des Kunden und der Bank. Das Öffnen des Fachs erfolgt seitens der Bank durch einen Schlüssel oder eine elektronische Vorrichtung, seitens des Kunden durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist für die ihm übergebenen Schlüssel vollumfänglich verantwortlich, einschliesslich für deren Missbrauch. Verliert er einen oder beide Schlüssel, so hat er die Bank hiervon sofort zu verständigen. Diese wird alsdann die nötigen Massnahmen (z.B. Auswechslung des Schlosses) auf Kosten des Kunden vorkehren.

## Vollmachtregelung

Wird die Bank vorgängig entsprechend unterrichtet, darf der Kunde Dritte bevollmächtigen, über das Schrankfach zu verfügen. Die erwähnte Bevollmächtigung muss der Bank jedoch schriftlich vorliegen. Der Widerruf dieser Vollmacht muss ebenfalls schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Die Bank lehnt jegliche Haftung betreffend Echtheit und Gültigkeit der in dieser Vollmacht enthaltenen Unterschriften ab.

## Verfügungs- und Zutrittsrecht

Mieten mehrere Personen ein Schrankfach, ist vertraglich zu regeln, ob die entsprechenden Zugangs- und Verfügungsrechte einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden dürfen. Ohne anderslautende, der Bank vorliegende, schriftliche Vereinbarung betrachtet sie jede Person einzeln als zugangs- und verfügungsberechtigten Kunden. Die Bank hat in diesem Zusammenhang auch keine weiteren Pflichten als die in dieser Broschüre aufgeführten.

Der Zutritt zu den Schrankfächern wird während der Schalteröffnungszeiten gewährleistet. Der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter hat sich gegenüber der Bank zu legitimieren, um Zutritt zum Schrankfach zu erhalten. Zur Vornahme der im Zusammenhang mit den verwahrten Wertgegenständen erforderlichen Arbeiten (z.B. Abtrennen von Coupons) stehen dem Kunden so weit möglich spezielle Räume zur Verfügung.

## Abtretungsverbot

Mit Ausnahme der unter «Verfügungs- und Zutrittsrecht» genannten Regelung darf der Kunde keine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.

## Haftung der Bank

Die Bank trifft bezüglich Überwachung, Sicherheit und Schliessung der Schrankfächer sowie des Zutritts dazu die üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Sie haftet für allfällige Schäden, die durch fehlende und/oder ungenügende Sicherheitsmassnahmen entstehen, nur bei grobem Verschulden. Jegliche weitergehende Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Alle Gegenstände, Dokumente etc., welche im Schrankfach deponiert sind, gelten als in der Obhut des Kunden befindlich, der sie in seinem eigenen Interesse versichern sollte.

## Ausstehende Ansprüche

Wenn der Kunde oder seine Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung zur Rückgabe der Schlüssel bei Beendigung des Mietverhältnisses oder zur Bezahlung rückständiger Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen einer

Frist von 30 Tagen seit schriftlicher Aufforderung nachkommen, so ist die Bank berechtigt, ohne Einleitung des Rechtsweges oder Zuzug einer öffentlichen Urkundsperson das Fach auf Kosten des Kunden öffnen zu lassen und ihre Ansprüche aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes zu befriedigen. Die Bank nimmt in diesem Falle ein Inventar des Schrankfaches auf. Die Aufforderung gilt als dem Kunden zugestellt, wenn sie durch einen eingeschriebenen Brief an die letzte der Bank bekannte Adresse des Kunden gerichtet worden ist.

## US-Personen

### *Substantial physical presence test*

Sind die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt, gilt der Kunde als US-Person:

- Aufenthalt in den USA von mindestens 31 Tagen im aktuellen Kalenderjahr und
- Aufenthalt in den USA von insgesamt mindestens 183 Tagen im Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren, wobei die Tage im Kalenderjahr voll, diejenigen im Jahr vor dem Kalenderjahr zu einem Drittel und diejenigen in dem diesem Kalenderjahr vorangehenden Jahr zu einem Sechstel zu zählen sind.

Selbst wenn die Voraussetzungen der 183-Tage-Regel erfüllt sind, gilt der Kunde als Non-US-Person, sofern folgende Vorgaben kumulativ erfüllt sind:

- Kunde hält sich im laufenden Kalenderjahr weniger als 183 Tage in den USA auf und
- besitzt ein effektives Steuerdomizil ausserhalb der USA und
- unterhält eine engere Beziehung zu einem Staat ausserhalb der USA, in dem er sein Domizil hat.

### *Zustimmung zur Einlieferung von weiteren Unterlagen/Entbindung vom schweizerischen Bankkundengeheimnis für Personen mit US-Status*

Der Kunde als wirtschaftlich Berechtigter (Beneficial Owner an den Vermögenswerten und/oder Erträgen, nachfolgend BO genannt), welcher den Status einer US-Person gemäss US-Steuerrecht hat, erklärt entsprechend den anwendbaren Vorschriften des US-Steuerrechts Folgendes:

- Er verpflichtet sich, der Bank ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes IRS-Formular W-9 samt Taxpayer Identification Number (TIN) abzugeben.
- Er erlaubt der Bank, das von ihm eingereichte IRS-Formular W-9 direkt oder indirekt der US-Depotstelle oder den zuständigen US-Behörden im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung zu übergeben.

Im Falle von abweichendem(en) oder zusätzlichem(en) BO(s) gemäss US-Steuerrecht:

- erklärt sich der Kunde damit einverstanden, der Bank die vom US-Steuerrecht verlangten Dokumentationen und Informationen, welche u.a. das entsprechende IRS-Formular, eine Erklärung zum Withholding und Unterlagen zum BO betreffen, zukommen zu lassen;
- willigt der Kunde ein, der Bank ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes IRS-Formular W-9 samt TIN für jeden abweichenden oder zusätzlichen BO, welcher als US-Person gilt, bereitzustellen;
- ermächtigt der Kunde die Bank, jede Information sowie jedes IRS-Formular W-9 bezüglich abweichenden(er) oder zusätzlichen(er) BO(s) der US-Depotstelle oder den zuständigen US-Behörden im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung zu übergeben.

Der Kunde ist sich bewusst, dass seine Identität den US-Steuerbehörden bekannt gegeben wird, und bestätigt hiermit unwiderruflich, dass die Bank jede Information bezüglich der Geschäftsbeziehung mit der Bank (u.a. Name und Adresse des Kunden, Informationen über den BO, Kopie des IRS-Formulars W-9, Kontoauszüge, Höhe der Vermögenswerte auf der Bank, Höhe der Einnahmen und Einkommen sowie anderweitige Informationen über die Geschäftsbeziehung mit der Bank, die vom IRS verlangt werden) direkt oder

indirekt den US-Steuerbehörden im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung meldet. Hiermit verzichtet der Kunde unwiderruflich auf jeglichen Schutz aus schweizerischem Recht oder jeglicher anderen anwendbaren Gesetzgebung über das Bankkundengeheimnis oder Datenschutz, sofern dies zur hier dargelegten Berichterstattung nötig ist. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für sämtliche Folgen, die sich aus der Weiterleitung von Informationen gemäss der vorliegenden Erklärung ergeben.

Der Kunde akzeptiert und anerkennt bezüglich der vorerwähnten Punkte, dass seine Zustimmung bzw. Entbindung eine Voraussetzung zur Eröffnung und/oder Aufrechterhaltung eines Kontos bei der Bank ist.

Der Kunde anerkennt im Weiteren, dass die Bank in Zukunft ihrer Depotstelle und/oder den US-Behörden Informationen über Saldo und Einnahmen sowie betreffend Konten, auf welche sich diese Eigenerklärung bezieht, im Verlauf der Geschäftsbeziehung oder nach deren Beendigung zur Verfügung stellen wird. Der Kunde erklärt und bestätigt, dass dies keine Verletzung des Bankkundengeheimnisses seitens der Bank darstellt. Diese Genehmigung erstreckt sich ausdrücklich auf jegliche vom Kunden eingereichten Formulare/ (Eigen-)Erklärungen, welche gegebenenfalls Informationen bezüglich Dritten beinhalten (bspw. BOs) oder welche durch Dritte unterschrieben wurden.

### *Anwendbares Recht und Gerichtsstand*

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, und insbesondere auch die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit dieser Bestimmung, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreuungsort für den Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der schweizerische Sitz oder die schweizerische Geschäftsstelle bzw. Zweigniederlassung der Bank, mit der die Geschäftsverbindung besteht. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des Basisvertrages, dass die gemachten Angaben, nach seinem besten Wissen und Gewissen, korrekt und vollständig sind. Er anerkennt, dass die Bank keinerlei Verantwortung für eine unvollständige, irreführende oder der Wahrheit nicht entsprechende Angabe trägt. Dementsprechend wird er die Bank für jegliche Vermögenseinbussen (einschliesslich Kosten und Gebühren) schadlos halten, die der Bank direkt oder indirekt dadurch entstehen könnten.



